

# FR\_GERICHTE 607 2015 15 vom 29. Februar 2016

FR Kantonsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_607\\_2015\\_15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2015_15)

FR: FR\_GERICHTE 607 2015 15 du 29 février 2016

IT: FR\_GERICHTE 607 2015 15 del 29 febbraio 2016

## Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Gemeindesteuern

## Erwägungen

### E. 1

a) Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 GStG kann gegen eine Veranlagungsverfügung oder eine Rechnung betreffend Gemeindesteuern grundsätzlich zunächst Einsprache bei der Gemeindebehörde erhoben werden. Der entsprechende Einspracheentscheid ist dann durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar. Werden die Gemeindesteuern durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten (Art. 42 Abs. 1 bis GStG). Art. 42 Abs. 3 GStG sieht vor, dass sich das Verfahren durch die sinngemässe Anwendung der Rechtsmittelbestimmungen des Gesetzes über die Kantonssteuern und im Übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege bestimmt. Das bedeutet insbesondere, dass der Präsident des Steuergerichtshofes als Einzelrichter zuständig ist, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Streitwert CHF 1'000.- nicht überschreitet (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; SGF 150.1 sowie Art. 186 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern, DStG; SGF 631.1). b) Im vorliegenden Fall geht es um Gemeindesteuern, welche von der Gemeinde selbst und nicht (aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung im Sinne von Art. 41 Abs. 3 GStG) von der Kantonalen Steuerverwaltung erhoben werden. Im Übrigen wurden die Beschwerden fristgemäss und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht. Demzufolge ist darauf einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8

### E. 2

a) Für den Bezug der ordentlichen Gemeindesteuern setzt der Gemeinderat den allgemeinen Fälligkeitstermin und die Anzahl der Akontozahlungen fest, ausser der Bezug erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Kantonssteuer sinngemäss (Art. 44 Abs. 1 und 3 GStG). Aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass der Gemeinderat von B.\_\_\_\_\_ für die jährlichen Steueranzahlungen neun Termine von Ende März bis Ende November bestimmt und die Zinssätze übernommen hat, welche in den kantonalen Verordnungen über den Bezug der Steuerforderungen für die vorliegend zur Diskussion stehenden Jahre festgelegt wurden (siehe nachfolgend unter b). b) Auf kantonaler Ebene ist der Bezug der periodischen Steuern insbesondere in Art. 204 ff. DStG geregelt. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) erfasst den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern –

unter Vorbehalt einzelner Bestimmungen wie z.B. Art. 49 – nicht (vgl. Urteile Bundesgericht 2C\_939/2011 vom 7. August 2012, E. 6 und 2C\_520/2011 vom 8. Mai 2012, E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Gemäss Art. 204 DStG sind in der Steuerperiode Akontozahlungen für die geschuldeten Steuern auf dem Einkommen und Vermögen, Gewinn und Kapital des Steuerjahres zu entrichten (Abs. 1). Die kantonale Steuerverwaltung legt den Betrag der Akontozahlungen auf der Grundlage der letzten Veranlagung oder auf Grund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrages für das laufende Steuerjahr fest (Abs. 2). Jede Akontozahlung wird mit dem Eintritt des Akontozahlungstermins fällig und ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten (Abs. 3). Auf den nicht bezahlten Akontozahlungen wird ein Verzugszins zugunsten des Staates geschuldet (Abs. 5). Auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen wird der steuerpflichtigen Person ein Vergütungszins gutgeschrieben (Abs. 6). Art. 205 DStG bestimmt, dass nach Vornahme der Veranlagung der steuerpflichtigen Person die Schlussabrechnung eröffnet wird (Abs. 1). Bisher erfolgte Zahlungen werden an die veranlagte Steuer angerechnet (Abs. 2). Die Schlussabrechnung berücksichtigt die gutgeschriebenen Vergütungszinsen auf den im Voraus bezahlten Akontozahlungen sowie die geschuldeten Verzugszinsen auf den nicht bezahlten oder zu spät bezahlten Akontozahlungen (Abs. 3). Zuviel bezahlte Beträge werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet (Abs. 4). Noch ausstehende Beträge werden mit Ausgleichszins ab dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer nachgefordert (Abs. 5). Wird der in der Schlussabrechnung festgelegte Restbetrag nicht spätestens am dreissigsten Tag nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein Verzugszins geschuldet (Abs. 6). Im Beschluss vom 13. Februar 2001 über die Fälligkeit und den Bezug der Steuerforderungen (SGF 631.13) hat der Staatsrat des Kantons Freiburg die Einzelheiten, insbesondere die Fälligkeitstermine festgelegt. Für natürliche Personen ist der allgemeine Fälligkeitstermin der 30. April des dem Steuerjahr folgenden Jahres (Art. 3 Abs. 2). Die Festsetzung der Verzugs-, Ausgleichs- und Vergütungszinsen wurde vom Gesetzgeber an die Finanzdirektion delegiert (vgl. Art. 206 DStG). Gemäss den Verordnungen vom 21. November 2013 bzw. 7. November 2014 über den Bezug der Steuerforderungen für die vorliegend zur Diskussion stehenden Jahre (SGF 631.131) betragen die Zinssätze 3 % (Verzugszins), 1,5 % (Ausgleichszins), 0,2 % (Vergütungszins auf den Akontozahlungen) bzw. 3 % (Vergütungszins für

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 zu viel bezahlte Beträge). Für die Akontozahlungen werden Zinssätze ab den Daten der mittleren Verfalltage angewandt. c) Grundsätzlich werden die Steuern aufgrund einer definitiven Veranlagung in Rechnung gestellt. Es kommt jedoch auch ein provisorischer Bezug in Frage, was sich im heutigen System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung geradezu aufdrängt. Grundlage dafür ist entweder eine provisorische Veranlagung, welche wesensgemäss ohne nähere Überprüfung die vom Steuerpflichtigen deklarierten Elemente übernimmt bzw. allenfalls sonst den mutmasslich geschuldeten Betrag festsetzt, oder aber die letzte Veranlagung. Dieser Bezug steht unter dem Vorbehalt der späteren definitiven Veranlagung sowie der entsprechenden Nachforderung oder Rückerstattung. Bei den periodischen Steuern ist auch die Erhebung von (terminegebundenen) Akontozahlungen für das laufende Steuerjahr (nach Massgabe der letzten Veranlagung oder aufgrund einer Schätzung des voraussichtlichen Steuerbetrags) möglich, wie dies in der vorne dargelegten Regelung vorgesehen ist (vgl. ZWEIFEL/ CASANOVA, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2008, § 29 Rz. 19 f.). c) Der Beschwerdeführer stellt weder die vorliegend zur Anwendung kommende Zuständigkeitsordnung noch die grundsätzliche Zulässigkeit von Akontozahlungen infrage.

Er macht im Wesentlichen geltend, die hier zur Anwendung gelangende Regelung sei verfassungswidrig, weil die letzte der 9 Anzahlungen bereits Ende November des Steuerjahres und mithin vor dem im Monat Dezember erzielten Einkommen, welches ebenfalls Gegenstand der Besteuerung bilde, zu entrichten sei. Damit werde eine Rechtsungleichheit geschaffen gegenüber den Steuerpflichtigen, welche der Quellensteuer unterstellt oder in Gemeinden steuerpflichtig seien, die den Termin der letzten Anzahlung erst im Folgejahr festgesetzt hätten. Die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wird auf dem Gebiet der Steuern konkretisiert durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie durch den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (vgl. Art. 127 Abs. 2 BV); danach sind Steuerpflichtige in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen gleich zu besteuern. Der Gesetzgeber hat aber auch im Abgaberecht innerhalb der Schranken der Verfassung weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Rechtsgleichheit ist nicht schon verletzt, wenn der Gesetzgeber Lösungen trifft, die nicht in jeder Hinsicht einem bestimmten wirtschaftlichen, juristischen oder finanzwissenschaftlichen System folgen. Hinzu kommt, dass im Interesse der Praktikabilität eine gewisse Schematisierung und Pauschalierung des Abgaberechts unausweichlich und deshalb auch zulässig ist. Es genügt, wenn die gesetzliche Regelung nicht in genereller Weise zu einer wesentlich stärkeren Belastung oder systematischen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen führt. Aus diesen Gründen auferlegt sich das Bundesgericht in konstanter Praxis eine gewisse Zurückhaltung, wenn es als Verfassungsgericht eine gesetzliche Regelung zu prüfen hat (Urteil BGer 2C\_77/2013 vom 6. Mai 2013, E. 4.1 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 141 I 235 E. 7.1). Diese Zurückhaltung hat auch für den kantonalen Richter zu gelten. Im Lichte dieser Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass dem Gemeinderat von B. \_\_\_\_\_ (wie auch dem kantonalen Gesetzgeber) in der Regelung der Akontozahlungen ein gewisser Regelungsspielraum zusteht. Dabei ergibt sich eine vom Richter zu behebbende Verfassungswidrigkeit keineswegs schon aus der Tatsache, dass nicht alle Gemeinden die gleichen Termine vorsehen. Der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich ein und derselben Behörde bzw. Gebietskörperschaft; er ist nicht verletzt, wenn unterschiedliche Gemeinwesen je in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen treffen und

Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 daraus für die Rechtsunterworfenen in einem Gemeinwesen andere Folgen resultieren als für diejenigen in einem anderen (Urteil BGer 2C\_510/2014 vom 21. August 2015, E. 5.2 mit Hinweisen in ZBl 2016 92). Ebenso wenig vermag der Beschwerdeführer mit seinem Hinweis auf den anders geregelten Zeitpunkt der Erhebung der Quellensteuern durchzudringen. Dass Letztere wesensgemäss unmittelbar auf dem auszahlenden steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden, lässt keinen zwingenden Schluss auf die Terminierung der Akontozahlungen bei der ordentlichen Einkommenssteuer zu. Es handelt sich um zwei grundsätzliche verschiedene Erhebungsarten, welche sich so nicht vergleichen lassen. Abgesehen davon übersieht der Beschwerdeführer, dass gerade die Quellenbesteuerung unter Umständen (angesichts der Pauschalierungen) für die Steuerpflichtigen durchaus auch nachteilig sein kann gegenüber der ordentlichen Einkommensbesteuerung. Auch wenn man unterschiedlicher Meinung darüber sein kann, ob es angebracht ist, die letzte Akontozahlung bereits per Ende November des massgebenden Steuerjahres einzufordern, erweist sich eine solche Regelung, welche vor allem auf dem politischen Weg zur Diskussion zu stellen wäre, noch keineswegs als willkürlich und mithin verfassungswidrig (Art. 9 BV). Dies gilt umso mehr, als ja auf

den Akontozahlungen vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin der Steuer ein Vergütungszins berücksichtigt wird. Zudem können, wie die Vorinstanz unwidersprochen dargelegt hat, sachlich gerechtfertigt erscheinende Anpassungen der Akontozahlungen problemlos gewährt werden. Schliesslich vermag auch die Tatsache, dass es bei einem unerwarteten Wegfallen des Einkommens, welches bei der Anzahlungsberechnung provisorisch auch für den Monat Dezember des Steuerjahres mitberücksichtigt wurde oder im Falle eines Todes des Steuerpflichtigen kurz nach der letzten Anzahlung zu einer entsprechenden Teilrückerstattung (mit einem besseren Vergütungszins) kommt, die streitige Regelung noch nicht als gesetzes- oder geradezu verfassungswidrig erscheinen zu lassen. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 3**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf CHF 300.- festzusetzen. Der stellvertretende Präsident entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Die Kosten (Gebühr: CHF 300.-) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Der vorliegende Entscheid kann gemäss Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 29. Februar 2016/hca Stellvertretender Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.